

Anleitung zur Anlage KAP-INV _____ 2022

Die Anlage KAP-INV ist für Ihre Angaben zu Investmenterträgen vorgesehen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Soweit die Investmenterträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, müssen Sie die Erträge diesen Einkünften zurechnen.

Wann müssen Sie die Anlage KAP-INV ausfüllen?

Die Anlage KAP-INV füllen Sie bitte für Investmenterträge aus, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre Investmentanteile im Ausland veräußert werden. Bitte füllen Sie in diesen Fällen, außer wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen, auch die Angaben zum Sparrer-Pauschbetrag in der Zeile 17 der **Anlage KAP** aus. Ehemalige Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne des § 19 Investmentsteuergesetz (InvStG) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sind seit dem 1. Januar 2018 Invest-

mentfonds, aus denen Sie Investmenterträge erzielen. Seit dem 1. Januar 2018 entstehende Veräußerungsgewinne / -verluste müssen Sie daher in der Anlage KAP-INV eintragen. Tragen Sie bitte Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG an einer Kapital-Investitionsgesellschaft in die Zeilen 18 und / oder 19 und gegebenenfalls in die Zeilen 20, 22 und / oder 23 der **Anlage KAP** ein.

Wie erklären Ehegatten / Lebenspartner ihre Investmenterträge?

Jede verheiratete oder verpartnerte Person muss ihre Angaben in einer eigenen Anlage KAP-INV machen. Bei Gemeinschafts-

konten sind die Investmenterträge auf beide Personen aufzuteilen.

Wie füllen Sie die Anlage KAP-INV aus?

Die Anlage KAP-INV ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 4 bis 13),
2. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 14 bis 28),
3. Zwischengewinne nach dem InvStG 2004 (Zeile 29),
4. Ermittlung der Vorabpauschalen zu Zeile 9 bis 13 (Zeile 31 bis 46),
5. Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu Zeile 14 bis 28 (Zeile 47 bis 57).

Bei den laufenden Erträgen wird zwischen Ausschüttungen und Vorabpauschalen unterschieden. Ausschüttungen tragen Sie in den Zeilen 4 bis 8 und Vorabpauschalen in den Zeilen 9 bis 13 ein. Veräußerungsgewinne und -verluste geben Sie bitte in den Zeilen 14 bis 28 an. Tragen Sie diese zur zutreffenden Anwendung der Teilfreistellung jeweils getrennt nach Fondsart ein. Bitte beachten Sie, dass Sie sämtliche Investmenterträge in voller Höhe (vor Teilfreistellung und einschließlich des ausländischen Steuerabzugs) angeben müssen. Die Teilfreistellung wird vom Finanzamt berücksichtigt.

Welche Fondsarten gibt es?

Anhand der in den Anlagebedingungen eines Investmentfonds bestimmten Zusammensetzung seines Aktivvermögens wird zwischen fünf Arten von Investmentfonds unterschieden:

1. Aktienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),
2. Mischfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mindestens 25 % ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen),
3. Immobilienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in Immobilien / Immobilien-Gesellschaften anlegen),

4. Auslands-Immobilienfonds (Investmentfonds, die fortlaufend mehr als 50 % ihres Aktivvermögens in ausländische Immobilien / Auslands-Immobilien-Gesellschaften anlegen) und
5. sonstige Investmentfonds (alle übrigen Investmentfonds).

Als Anlagebedingungen gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds.

Wo können Sie anzurechnende ausländische Steuern geltend machen?

Die anrechenbare ausländische Steuer auf Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben,

tragen Sie bitte in Zeile 41 der **Anlage KAP (und nicht in der Anlage AUS)** ein.

Zeile 4 bis 8 Ausschüttungen

In den Zeilen 4 bis 8 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die Ihnen im Jahr 2022 zugeflossenen Ausschüttungen aus Investmentanteilen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Ausschüttungen sind die Beträge, die Ihnen tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wurden. Dies schließt auch ausländische Steuern ein, die gegebenenfalls auf die Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds einbehalten wurden.

Folgende Ausschüttungen kommen insbesondere in Betracht:

- Barausschüttungen,
- die Wiederanlage der Erträge unter Ausgabe neuer Investmentanteile,
- Sachausschüttungen,

- Schadenersatz- und Kulanzzahlungen (die Sie als Ausgleich für Verluste erhalten haben, die aufgrund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit der Anlage in Investmentanteilen entstanden sind) oder
- erstattete Bestandsprovisionen von Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten.

Während der Abwicklung eines Investmentfonds gezahlte Ausschüttungen gelten nicht als Ertrag, sondern als steuerfreie Kapitalrückzahlung, soweit der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Diese steuerfreien Kapitalrückzahlungen müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben.

**Zeile 9 bis 13
Vorabpauschalen**



Die Vorabpauschale ist eine pauschal bemessene, jährlich nachträgliche Mindestbesteuerung, soweit diese nicht bereits über entsprechende Ausschüttungen des Investmentfonds innerhalb des Kalenderjahres erreicht wurde.

Vorabpauschalen gelten am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Aufgrund eines negativen Basiszinses wird im Jahr 2022 keine Vorabpauschale ermittelt.

**Zeile 14, 17, 20, 23
und 26
Veräußerungs-
gewinne / -verluste**

In den Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die im Jahr 2022 erzielten Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Als Veräußerung von Investmentanteilen gilt auch

- deren Rückgabe,
- deren Abtretung,
- deren Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sowie
- eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Investmentfonds.

Die Veräußerungsgewinne und -verluste ermitteln Sie in den Zeilen 47 bis 55, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne / -verluste vor.

Sie haben Verluste aus der Ausbuchung wertloser Investmentanteile, aus der Übertragung wertloser Investmentanteile auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Investmentanteilen erzielt?

Dann fügen Sie bitte der Einkommensteuererklärung eine gesonderte Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ bei und tragen in die Zeile 45 des **Hauptvordrucks Est 1 A** eine „1“ ein.

**Zeile 15, 18, 21, 24
und 27
Gewinne aus der
Veräußerung von
bestandsgeschützten
Alt-Anteilen**

In den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27 tragen Sie jeweils bitte die in den Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 enthaltenen Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG ein. Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 100.000 € überschreiten. Tragen Sie bitte nur die Veräußerungsgewinne ein. Veräußerungsverluste müssen Sie nicht mit den Veräußerungsgewinnen verrechnen. Der Freibetrag wird von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Die Gewinne übertragen Sie bitte aus Zeile 56, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne vor.

Sie müssen in den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27 für Investmentanteile, die Sie vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, keine Eintragungen vornehmen, wenn Sie die Investmentanteile (vorübergehend) im Betriebsvermögen gehalten haben oder es Anteile im Sinne des § 21 Abs. 2a oder 2b InvStG 2004 sind.

Dies gilt ebenfalls für Investmentanteile, die Sie nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben.

**Zeile 16, 19, 22, 25
und 28
Gewinne und Verluste
aus der fiktiven Ver-
äußerung von nicht
bestandsgeschützten
Alt-Anteilen**

In den Zeilen 16, 19, 22, 25 und 28 tragen Sie bitte getrennt nach Fondsart die im Jahr 2022 wegen tatsächlicher Veräußerung zu berücksichtigenden Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile sind Investmentanteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und nicht die Voraussetzungen für bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG erfüllen. Vergleichen Sie hierzu bitte auch die Erläuterungen zu den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27. Nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Die Gewinne oder Verluste aus der fiktiven Veräußerung sind von Ihnen erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern. Im Jahr der tatsächlichen Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist daher die Wertveränderung der Investmentanteile zwischen der

Anschaffung und der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 zu berücksichtigen. Die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung tragen Sie bitte in die Zeile 57 ein, es sei denn, Ihnen liegt vom ausländischen Kreditinstitut eine Aufstellung über die Höhe der Veräußerungsgewinne / -verluste vor.

Als tatsächliche Veräußerung von Investmentanteilen gilt auch

- deren Rückgabe,
- deren Abtretung,
- deren Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft,
- eine beendete Abwicklung oder Liquidation des Investmentfonds sowie
- die fiktive Veräußerung der Investmentanteile, wenn der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich des InvStG fällt.

Eine tatsächliche Veräußerung liegt nicht vor, wenn die nicht bestandsgeschützten Alt-Anteile lediglich aufgrund einer Änderung der Fondsart als veräußert gelten.

**Zeile 29
Zwischengewinne
nach dem InvStG
2004**

Bei Alt-Anteilen ist der zum 31. Dezember 2017 ermittelte Zwischengewinn im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern. Der Zwischengewinn zum 31. Dezember 2017 war vom Investmentfonds zu ermitteln und zu veröffentlichen. Für

Investmentanteile, die Sie erst nach dem 31. Dezember 2017 erworben haben, müssen Sie in der Zeile 29 keine Eintragungen vornehmen.

**Zeile 31 bis 46
Ermittlung der
Vorabpauschalen**



Diese Zeilen sind für die Ermittlung der als zugeflossen gelten den Vorabpauschalen vorgesehen.

Aufgrund eines negativen Basiszinses wird im Jahr 2022 keine Vorabpauschale ermittelt.

Die Zeilen 47 bis 57 müssen Sie bitte für jeden Investmentfonds getrennt ausfüllen. Investmentanteile mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten erfassen Sie dabei bitte jeweils in einer eigenen Spalte. Sofern Sie im Jahr 2022 Anteile an mehr als zwei Investmentfonds veräußert haben, reichen Sie bitte weitere Anlagen KAP-INV ein.

Unterschiedliche Anschaffungszeitpunkte liegen auch vor, wenn die Investmentanteile zuvor aufgrund einer Änderung der Fondsart als veräußert und wieder angeschafft gelten.

Bei der tatsächlichen Veräußerung gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert (FIFO-Methode).

Zeile 47 bis 57
Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen

Sie haben die veräußerten Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2017 erworben?

Dann tragen Sie bitte hier die tatsächlichen Anschaffungskosten ein.

Wenn Sie die veräußerten Investmentanteile dagegen vor dem 1. Januar 2018 erworben haben (bestandsgeschützte und nicht bestandsgeschützte Alt-Anteile), müssen Sie hier anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis, multipliziert mit der Anzahl

der veräußerten Anteile, als fiktive Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 ansetzen. Wurde kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle.

Falls Sie aus den veräußerten Investmentanteilen im Jahr 2022 oder den vorhergehenden Kalenderjahren steuerfreie Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG erhalten haben, müssen Sie die jeweiligen Anschaffungskosten um diese mindern (§ 17 Abs. 3 InvStG).

Zeile 52
Anschaffungskosten

Um eine Doppelbesteuerung auszuschließen, tragen Sie hier bitte die während der Besitzzeit der veräußerten Investmentanteile angesetzten Vorabpauschalen ein. Sie müssen die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vor Teilfreistellung angeben. Die Vorabpauschalen bei Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, mindern den

Veräußerungsgewinn nur, soweit Sie diese Vorabpauschalen der Besteuerung unterworfen haben (Zeile 9 bis 13). Bitte legen Sie dar, dass die Vorabpauschale in der Steuererklärung angegeben wurde oder die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Kalenderjahren den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Zeile 54
Während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen

Die in Zeile 56 aller Anlagen KAP-INV eingetragenen Verluste dürfen Sie nicht übertragen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 15, 18, 21, 24 und 27. Diese Verluste sind

bereits in den aus Zeile 55 in die Zeilen 14, 17, 20, 23 und 26 übertragenen Werten enthalten und haben keinen Einfluss auf den Freibetrag von 100.000 €.

Zeile 56
Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen

Ermitteln Sie bitte zusätzlich zu den Zeilen 47 bis 55 die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen und tragen diese hier ein, wenn Sie die nicht bestandsgeschützten Alt-Anteile tatsächlich veräußert haben. Zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns beachten Sie bitte insbesondere § 8 Abs. 5 InvStG 2004 und das Schreiben des Bundesministe-

riums der Finanzen vom 18. August 2009, Bundessteuerblatt I Seite 931.

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften dürfen Sie hier nicht eintragen, sondern in den Zeilen 18 und / oder 19 sowie gegebenenfalls in den Zeilen 20, 22 und / oder 23 der **Anlage KAP**.

Zeile 57
Fiktiver Veräußerungsgewinn / -verlust zum 31.12.2017